Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 504

Bern, 21. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.), Oberrichterin Hubschmid Volz, Oberrichter Bähler
Gerichtsschreiberin Mathis

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

amtliche Verteidigung / Verschiebung Hauptverhandlung

Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung des Regionalgerichts Oberland, Einzelgericht, vom 17. August 2026 (PEN 26 317)

Erwägungen:

1.

1.1 Mit Strafbefehl vom 16. Februar 2026 sprach die Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft / Vorinstanz) A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz schuldig. Nachdem der Beschwerdeführer Einsprache erhoben und die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl festgehalten hatte, setzte das Regionalgericht Oberland (nachfolgend: Regionalgericht) die Hauptverhandlung am 4. September 2026 an. Mit Verfügung vom 17. August 2026 wies das Regionalgericht den Antrag des Beschwerdeführers auf Einsetzung einer amtlichen Verteidigung sowie das Gesuch um Verschiebung der Hauptverhandlung ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 25. August 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer). Er beantragte sinngemäss, die Verfügung vom 17. August 2026 sei aufzuheben, ihm sei eine amtliche Verteidigung zu gewähren und die Hauptverhandlung sei frühstens vier Wochen nach vorliegendem Beschluss anzusetzen.

1.2 Gestützt darauf eröffnete die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 27. August 2026 ein Beschwerdeverfahren (BK 26 504). Weiter stellte sie fest, dass der Beschwerdeführer mit der eingereichten Beschwerde kein förmliches Ausstandsgesuch gestellt habe und entsprechend ein solches nicht behandelt werde. Mit Verfügung vom 31. August 2026 gab die Verfahrensleitung der Generalstaatsanwaltschaft und dem Regionalgericht Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Regionalgericht reichte am 1. September 2026 eine Stellungnahme ein und die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 2. September 2026 auf eine Stellungnahme. Das vom Beschwerdeführer am 31. August 2026 nachgereichte Ausstandsgesuch wird separat unter BK 26 521 behandelt. Auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtete die Verfahrensleitung.

2.

2.1 Gegen Verfügungen der erstinstanzlichen Gerichte kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts des Kantons Bern [OrR OG; BSG 162.11]). Davon ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide (Art. 393 Abs. 1 Bst. b zweiter Halbsatz StPO).

2.2 Betreffend die Abweisung des Antrags auf Beiordnung einer amtlichen Verteidigung ist der Beschwerdeführer als beschuldigte Person in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und insoweit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

2.3 Soweit sich die Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um Verschiebung der Hauptverhandlung richtet, fehlt es an einem zulässigen Anfechtungsobjekt, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Im erstinstanzlichen Hauptverfahren setzt die

Verfahrensleitung Datum, Zeit und Ort der Hauptverhandlung fest (Art. 331 Abs. 4 StPO). Sie entscheidet endgültig über Verschiebungsgesuche, die vor Beginn der Hauptverhandlung eingehen (Art. 331 Abs. 5 StPO). Bezeichnet die StPO einen Entscheid als endgültig oder nicht anfechtbar, so ist dagegen kein Rechtsmittel im Sinne der StPO zulässig (Art. 380 StPO). Der zuständige Gerichtspräsident entschied somit endgültig über das vom Beschwerdeführer eingereichte Gesuch um Verschiebung der Hauptverhandlung. Im Übrigen wurde die angesetzte Hauptverhandlung aufgrund des vorliegenden Beschwerdeverfahrens abgesetzt (vgl. Verfügung des Regionalgerichts vom 27. August 2026), sodass die Beschwerde insoweit ohnehin gegenstandslos geworden wäre.

2.4 Der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist demnach auf die Abweisung des Antrags auf Einsetzung einer amtlichen Verteidigung beschränkt. Die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerdebegründung zum Ausstand der Verfahrensleitung des Regionalgerichts sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

2.5 Auf die form- und fristgerechte Laienbeschwerde ist vorbehältlich des Voranstehenden einzutreten.

3.

3.1 Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO). Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 3 StPO).

3.2 Art. 132 StPO nimmt die frühere bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK auf, die je nach Schwere der Strafdrohung eine amtliche Verteidigung grundsätzlich nur bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten, denen die betroffene Person selbst nicht gewachsen wäre (sog. relativ schwerer Fall), als geboten beurteilte (vgl. BGE 143 I 164 E. 3.5 mit Hinweisen). Aus dieser Rechtsprechung und dem Wortlaut von Abs. 3 («jedenfalls dann nicht») folgt, dass nicht automatisch von einem Bagatellfall auszugehen ist, wenn die im Gesetz genannten Schwellenwerte unterschritten werden. Die Verwendung des Wortes «namentlich» in Abs. 2 macht deutlich, dass nicht ausgeschlossen ist, neben den beiden in diesem Absatz genannten Kriterien weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ob die Verteidigung nach Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person geboten ist, kann mithin nicht schematisch beurteilt werden; vielmehr sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Allgemein gilt, dass die Anforderungen an die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten umso geringer sind, je schwerwiegender der Eingriff in die Interessen der betroffenen Person ist, und um-

gekehrt (zum Ganzen: BGE 143 I 164 E. 3.6 mit Hinweisen; vgl. auch die Urteile des Bundesgerichts 7B_935/2023 vom 28. August 2024 E. 2.1; 1B_205/2019 vom 14. Juni 2019 E. 2 sowie 1B_192/2018 vom 17. Juli 2018 E. 2.2 je mit Hinweisen).

3.3 Bei der Ermittlung der prozessualen Bedürftigkeit ist nicht schematisch auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern es ist den individuellen Umständen Rechnung zu tragen (BGE 135 I 91 E. 2.4.3). Bedürftig ist eine Partei, welche die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der rechtsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 124 I 1 E. 2a S. 2 f. mit Hinweisen). Dabei obliegt es der antragstellenden Partei, ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend aufzuzeigen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu belegen. Kommt sie dieser Obliegenheit nicht nach, ist der Antrag abzuweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B_616/2016 vom 27. Februar 2017 E. 5, nicht publ. in: BGE 143 IV 122 mit Hinweisen). An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer diese Verhältnisse sind (BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_107/2018 vom 30. April 2018 E. 2.3 mit Hinweisen).

4. Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Antrags um Einsetzung einer amtlichen Verteidigung damit, dass die im Strafbefehl, gegen den der Beschwerdeführer Einsprache erhoben habe, vorgesehene Sanktion und damit auch die bei einem vollumfänglichen Schuldspruch zu erwartende Sanktion nicht in die Nähe der Bagatellgrenze komme. Zudem biete der Fall keine tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten, denen der Beschwerdeführer nicht gewachsen wäre. Ihm werde vorgeworfen, seinen Personenwagen mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1.16 Gewichtspromille gelenkt und dabei einen Parkschaden verursacht zu haben, wobei er anschliessend seinen gesetzlichen Meldepflichten nicht nachgekommen sei und damit versucht habe, sich den zu erwartenden Massnahmen zur Feststellung einer allfälligen Fahrunfähigkeit zu entziehen. Hinsichtlich der vorgeworfenen Blutalkoholkonzentration liege ein Gutachten vor und die übrigen Vorwürfe seien anhand der Aussagen des Beschwerdeführers sowie des vorgeladenen Zeugen und der vorgeladenen Zeugin zu beurteilen.

5. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, es handle sich um eine rechtlich komplexe Angelegenheit. Er verfüge über keine Erfahrung mit Gerichtsverfahren und über keine rechtlichen Kenntnisse, weshalb er dem Strafverfahren ohne Rechtsvertretung nicht gewachsen sei. Es sei ihm nach zwei schweren Erkrankungen bereits äusserst schwergefallen, die Beschwerde selbst zu verfassen. Die Vorinstanz verharmlose die prozessualen Hürden und schränke dadurch sein Recht auf wirksame Verteidigung ein. Mangels Einkommens oder Ersatzeinkommens seit 42 Monaten könne er sich keine Rechtsvertretung leisten.

6.

6.1 Die Staatsanwaltschaft erliess am 16. Februar 2026 gegen den Beschwerdeführer einen Strafbefehl wegen Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall und einfacher Verletzung der Verkehrsregeln und sprach eine bedingte Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 2'400.00, bei einer Probezeit von drei Jahren, eine Verbindungsbusse von CHF 800.00 und eine Busse von CHF 500.00 aus und auferlegte ihm die Verfahrenskosten. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Einsprache. Die Staatsanwaltschaft hielt am Strafbefehl fest und überwies die Akten dem Regionalgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO).

Die im Strafbefehl vorgesehene Geldstrafe von 80 Tagessätzen liegt auch unter Berücksichtigung der Verbindungsbusse unter der Schwelle von 120 Tagessätzen, ab welcher jedenfalls nicht mehr von einem Bagatellfall auszugehen ist (Art. 132 Abs. 3 StPO). Zwar ist das erstinstanzliche Gericht nicht an die Anträge zur Strafhöhe der Staatsanwaltschaft gebunden, weshalb eine höhere Strafe nicht ausgeschlossen ist. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass bei einer Verurteilung eine Strafe ausgesprochen würde, die den Bagatellbereich überschreitet. Der Beschwerdeführer macht dies ebenfalls nicht geltend. Zudem geht auch das Regionalgericht von einem Bagatellfall aus.

6.2 Der Straffall bietet – wie das Regionalgericht zu Recht festhält – weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, denen der Beschwerdeführer allein nicht gewachsen ist. Ihm wird ein einfacher, überschaubarer Sachverhalt vorgeworfen, der keine komplexen Rechtsfragen aufwirft. Der Strafbefehl stützt sich im Wesentlichen auf den Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 5. Januar 2026 und das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin (nachfolgend: IRM) zur forensisch-toxikologischen Alkoholbestimmung vom 5. Januar 2026. Die Akten sind von geringem Umfang und für die Hauptverhandlung wurden – wie der ursprünglichen Vorladung vom 6. August 2026 zu entnehmen ist – neben dem Beschwerdeführer eine Zeugin und ein Zeuge vorgeladen. Weitere geplante Beweismassnahmen sind nicht ersichtlich. Ein vertieftes Aktenstudium oder eine aufwändige Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Beweismitteln ist nicht erforderlich. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, liegt hinsichtlich der vorgeworfenen Blutalkoholkonzentration eine Alkoholbestimmung durch das IRM vor und die übrigen Vorwürfe werden anhand der Aussagen des Beschwerdeführers und der vorgeladenen Zeugin und des vorgeladenen Zeugen zu beurteilen sein. Das Verfahren erfordert vom Beschwerdeführer daher auch kein vertieftes Verständnis der Strafprozessordnung, der vorliegenden Tatbestände und keine Prozesserfahrenheit. Dass der Beschwerdeführer die Vorwürfe versteht und seine Sicht darzulegen vermag, zeigt sich zudem in seinen im Verfahren eingereichten Eingaben, der erhobenen Beschwerde und dem Schreiben an das Strassenverkehrsamt vom 11. November 2025. Soweit er sich darauf beruft, er wolle einen Beweisantrag sowie einen möglichen Rückzug der Einsprache mit einer Rechtsvertretung beraten, handelt es sich ebenfalls um überschaubare und auch für Laien verständliche Prozessfragen und damit zusam-

menhängende Folgen. Der blosse Umstand, dass der Beschwerdeführer als Laie nicht über dasselbe Fachwissen wie eine Rechtsvertretung verfügt, vermag die amtliche Verteidigung für sich allein nicht zu rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts 7B_935/2023 vom 28. August 2024 E. 2.3).

6.3 Auch in der Person des Beschwerdeführers liegende Gründe, die eine Verteidigung gebieten würden, sind nicht dargetan. Die in der Beschwerde erwähnten «zwei schweren Erkrankungen» werden weder erörtert noch belegt. Angesichts der konkreten Umstände und seiner bisherigen Eingaben ist zudem nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Krankheit oder anderen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen.

6.4 Dass der Strafffall für ihn einen erheblichen oder besonders schweren Eingriff darstellen könnte, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Im der Beschwerde kommentarlos beigelegten Schreiben vom 11. November 2025 an das Strassenverkehrsamt des Kantons Bern nimmt er zunächst ausführlich zu den Vorwürfen Stellung. Dem Schreiben ist sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich in einer angespannten finanziellen Situation befinde, seit Oktober 2025 auf Stellensuche sei und ein Führerausweisentzug von voraussichtlich 14 Monaten die Stellensuche gravierend einschränke und für ihn existenzielle Folgen habe. Selbst wenn diese Gesichtspunkte berücksichtigt würden, rechtfertigen sie vorliegend angesichts der fehlenden tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Straffalls keine amtliche Verteidigung.

6.5 Insgesamt können somit keine Gründe ausgemacht werden, wonach zur Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers eine amtliche Verteidigung geboten wäre. Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob die weitere Voraussetzung der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO erfüllt ist. Die Vorinstanz hat den Antrag des Beschwerdeführers auf Einsetzung einer amtlichen Verteidigung zu Recht abgewiesen.

7. Die Beschwerde erweist als unbegründet und ist abzuweisen, sofern darauf einzutreten ist.

8. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Demzufolge sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'400.00 dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zufolge seines Unterliegens hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - dem Regionalgericht Oberland, Gerichtspräsident C._____
     (mit den Akten – per Einschreiben)
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin B._____
     (O 25 13825 – per B-Post)

Bern, 21. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Mathis

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.